

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. November 2019

1024. Handbuch zur vereinfachten Funktionsanalyse, Funktionsbereiche 3 und 4 (Änderung)

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte legen im Anhang 1 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (LS 177.111) den Einreihungsplan fest. Dieser enthält die Richtpositionen, denen 29 Lohnklassen (LK) zugeordnet sind (§ 8 Abs. 1 Personalverordnung [PVO, LS 177.11]). Im Handbuch zur vereinfachten Funktionsanalyse (VFA) konkretisieren der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte sodann die im Einreihungsplan aufgeführten Richtpositionen durch Abbildung der Funktionsketten und legen in den Richtpositionsumschreibungen die Voraussetzungen für die Zuordnung einer Stelle fest (§ 9 PVO).

Verantwortlich für die laufende Nachführung des Einreihungsplans und des Handbuchs VFA ist die Kommission für Richtpositionsbewertung (RBK) unter der Leitung der beim Personalamt angesiedelten Fachstelle Lohn. In der RBK sind die Direktionen, die Staatskanzlei, die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann, die obersten kantonalen Gerichte und die selbstständigen Anstalten vertreten (RRB Nr. 915/2011). Anträge betreffend Anpassungen des Handbuchs VFA werden von der Fachstelle Lohn zuhanden der RBK vorgeprüft. Über die Änderungsvorschläge entscheidet vorab die RBK nach Durchführung einer Vernehmlassung, bevor die Anpassungen vom Regierungsrat beschlossen werden. Die beschlossenen Änderungen werden im Handbuch VFA durch die Fachstelle Lohn nachgeführt.

Die Richtpositionsumschreibungen im Handbuch VFA wurden zuletzt 2018 nachgeführt. In der Zwischenzeit wurden zwei Anpassungsanträge eingereicht.

2. Funktionsbereich 3 (Funktionen der Justiz): Umbenennung von Richtpositionsumschreibungen

Im Handbuch VFA wird für die Umschreibung der Richtposition «Staatsanwalt/-anwältin» in den LK 24 und 25 unterschieden zwischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bei einer «allgemeinen» (LK 24) und bei einer «besonderen» Staatsanwaltschaft (LK 25, Spezialist/in). Gemäss Antrag der Direktion der Justiz und des Innern vom 19. Februar

2019 heissen die «allgemeinen» und «besonderen» Staatsanwaltschaften künftig «regionale» und «kantonale» Staatsanwaltschaften. Spezialisierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollen zudem auch in den regionalen Staatsanwaltschaften eingesetzt werden. Entsprechend sind die bestehenden Richtpositionsumschreibungen im Handbuch VFA für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bzw. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaften in den LK 24 und 25 anzupassen. Änderungen an den bestehenden Einreihungen der Funktionen werden dabei nicht vorgenommen. Die Richtpositionen sind wie folgt zu umschreiben:

2.1. Staatsanwalt/-anwältin LK 24–25

Klasse 24: Ordentliche/r und ausserordentliche/r Staatsanwalt/-anwältin bei einer regionalen Staatsanwaltschaft.

Klasse 25: Ordentliche/r und ausserordentliche/r Staatsanwalt/-anwältin bei einer kantonalen Staatsanwaltschaft oder Spezialist/in bei einer regionalen Staatsanwaltschaft (Fachkarriere).

2.2. Abteilungsleiter/in LK 25

Abteilungsleiter/in bei einer kantonalen oder regionalen Staatsanwaltschaft.

3. Funktionsbereich 4 (Medizinische, erzieherische und soziale Funktionen sowie Funktionen der Forschung): Anpassung von Richtpositionsumschreibungen

Mit Eingabe vom 19. März 2019 beantragte die Gesundheitsdirektion, die Umschreibung der bestehenden Richtposition «Inspektor/in LK 17–19» um die Funktionen Lebensmittelkontrolleur/in (LK 17) und Lebensmittelinspektor/in (LK 19) zu erweitern. Die Erweiterung der Richtpositionsumschreibung (bisher Lebensmittelinspektor/in LK 18) gründet auf der am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden neuen Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung (RRB Nr. 207/2019). Die darin vorgesehene neue Zuständigkeitsordnung bestimmt die Lebensmittelkontrolle als alleinige kantonale Aufgabe, die vom Kantonalen Labor (KLZH) vollzogen werden soll. Die Gemeinden werden in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht vollständig entlastet. Die Umsetzung der neuen Zuständigkeitsordnung setzt gemäss RRB Nr. 207/2019 zusätzliches Personal beim KLZH voraus, da dort insbesondere neu die bisher von den Städten Zürich und Winterthur für sich und andere Gemeinden erfüllten Aufgaben anfallen. Bei der Besetzung dieser Stellen wird das KLZH auch auf den Bestand der bisherigen kommunalen Kontrolleurinnen und Kontrolleure greifen können,

da diese grundsätzlich über die erforderlichen Qualifikationen verfügen. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, die Funktionen Lebensmittelkontrolleur/in und Lebensmittelinspektor/in in der kantonalen Verwaltung einheitlich und gestützt auf die geltenden eidgenössischen Anforderungen an die mit der amtlichen Kontrolle betrauten Personen und deren Ausbildung (Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung [SR 817.042]) neu zu bewerten. Die in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsdirektion bewerteten Funktionen ergaben folgende Arbeitswerte:

Lebensmittelkontrolleur/in LK 17:

Arbeitswerte: K1: 2,75–3,0, K2: 3,0, K3: 3,0, K4: 3,0, K5: 2,0, K6: 1,5–2,0
Abgeschlossene Berufsbildung (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis [EFZ]) mit mind. drei Jahren Berufserfahrung und Eidgenössisches Lebensmittelkontrolleurendiplom (LKMD).

Lebensmittelinspektor/in LK 19:

Arbeitswerte: K1: 3,0–3,25, K2: 3,5, K3: 3,5, K4: 3,0, K5: 2,0, K6: 1,0
Abgeschlossene Berufsbildung (EFZ) mit mind. fünf Jahren Berufserfahrung bzw. HF oder Bachelor im Lebensmittelbereich, LKMD bzw. DAS in Food Safety.

4. Kosten und Inkraftsetzung

Die Umbenennung der Richtpositionsumschreibungen im Funktionsbereich 3 (vorstehend Ziff. 2) führt zu keinen Mehrkosten.

Die Erweiterung der Richtpositionsumschreibungen im Funktionsbereich 4 (vorstehend Ziff. 3) führt zu Mehrkosten von jährlich rund Fr. 215 000. Diese sind im Budgetentwurf 2020 und im KEF 2020–2023 eingestellt.

Die Änderungen sollen am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Finanzdirektion wird beauftragt, das Handbuch VFA im Sinne der Erwägungen im Einvernehmen mit den Direktionen nachzuführen.

II. Die Direktion der Justiz und des Innern und die Gesundheitsdirektion werden beauftragt, die Anpassung der Stellenpläne und der Einreichungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vorzunehmen.

III. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei sowie an die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli